

S a t z u n g
der
Spielvereinigung Frickingen-Altheim-Lippertsreute e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung Frickingen-Altheim-Lippertsreute". Der Sitz des Vereins ist Frickingen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen und Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus natürlichen Personen
 - a) den aktiven Mitgliedern
 - b) den passiven Mitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern
2. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen (§ 8) gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragsleistung verpflichtet (§ 6).
4. Um den Charakter eines Sportvereins zu wahren, ist den Mitgliedern jede politische, konfessionelle und rassistische Betätigung innerhalb des Vereins untersagt.
5. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters.

§ 6

Beitrag

1. Der Vereinsbetrag wird in den Jahreshauptversammlungen der einzelnen Abteilungen für jede Abteilung separat festgesetzt.
2. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31. Oktober zugestellt werden.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
4. Der Ausschluss kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden.
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und
 - b) wenn ein Vereinsmitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt
 - c) vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - d) der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Jahreshauptversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der (die) erste Vorsitzende
 - dessen Stellvertreter (in)
 - der (die) Finanzverwalter(in)
 - und der (die) Schriftführer(in)
2. Der Vorsitz besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorsitzender ist einzelvertretungsbefugt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so muss eine Nachwahl innerhalb vier Wochen stattfinden.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtende Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern.
2. Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist die Abteilung verpflichtet, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
3. Die Abteilungsleiter haben volles Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
4. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11

Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes eingeladen sind und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzung beschließt mit der einfachen Mehrheit (§ 14.2). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12

Jahreshauptversammlung)

1. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie findet in der Regel vor Ablauf des 1. Quartals des Folgejahres statt.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss in der örtlichen Presse durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 13

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) die Festsetzung der Beiträge
 - c) die Entlastung des Finanzverwalters und des Vorstandes
 - d) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Die Jahreshauptversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und
3. über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass mindestens eines der vier Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung besitzen alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Sollte eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfer nehmen die Entlastung des Finanzverwalters vor.

§ 17

Die Abteilungen

1. Dem Verein sind zurzeit folgende Abteilungen zugeordnet
Fußball
Turnen und Fitness
Leichtathletik
Tennis
Tischtennis
2. Sie werden im erweiterten Vorstand durch Abteilungsleiter vertreten.
3. Die Abteilungen sind vereinsintern selbständig und berechtigt, sich eine eigene Ordnung zu geben, die nicht im Gegensatz zu der Satzung des Vereins stehen darf. Die Abteilungen arbeiten fachlich und wirtschaftlich selbständig, sind aber verpflichtet, jederzeit dem Vorstand über ihre Kassenverhältnisse Rechenschaft abzulegen.
4. Die Abteilungen wählen ihre eigenen Abteilungsleiter in ihrer jeweiligen Jahreshauptversammlung für längstens zwei Jahre.
5. Der Abteilungsleitung muss mindestens angehören: Ein Abteilungsleiter, ein Schriftführer und ein Finanzverwalter.
6. Die Mitglieder zahlen den Vereinsbeitrag an die einzelnen Abteilungen.

7. Bei Auflösung der Abteilungen gilt der § 19 entsprechend mit der Ausnahme, dass das Vermögen der Abteilungen nicht an die Gemeinde Frickingen, sondern an den Verein zurückfällt, der es ausschließlich wieder für die entsprechenden Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit nötig (siehe §14.2)
2. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden der 1. Vorsitzende, der Finanzverwalter und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.
3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frickingen, die es ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 20

Ehrenamtszuschale

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. (Verweis auf § 17)

§ 21

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.